

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS OGH 1979/9/25 4Ob78/79, 8ObA223/95, 9ObA330/97p, 9ObA159/01z, 9ObA53/03i**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.09.1979

## Norm

ABGB §152

ABGB §1158 IV

ABGB §1162 IV

BAG §12 Abs1

BAG §15

## Rechtssatz

Der Mündige kann alle einseitigen Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, die mit der weiteren Gestaltung des Dienstvertrages zusammenhängen (Kündigung, vorzeitiger Austritt, Entlassung, einvernehmliche Auflösung) - der allgemeinen Regel zuwider - ohne Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters vornehmen und soweit es sich um Erklärungen des Vertragspartners handelt, entgegennehmen. Da das BAG nicht bei allen Rechtshandlungen die Mitwirkung im Zusammenhang mit der Begründung, Abänderung oder Aufhebung eines Lehrvertrages des gesetzlichen Vertreters anordnet, kann die Erklärung, den Lehrling aus einem der in § 15 Abs 3 BAG genannten Gründe zu entlassen, wirksam gegenüber dem minderjährigen Lehrling selbst erklärt werden.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 78/79

Entscheidungstext OGH 25.09.1979 4 Ob 78/79

Veröff: SZ 52/139 = ZAS 1981,100

- 8 ObA 223/95

Entscheidungstext OGH 22.06.1995 8 ObA 223/95

nur: Der Mündige kann alle einseitigen Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, die mit der weiteren Gestaltung des Dienstvertrages zusammenhängen (Kündigung, vorzeitiger Austritt, Entlassung, einvernehmliche Auflösung) - der allgemeinen Regel zuwider - ohne Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters vornehmen und soweit es sich um Erklärungen des Vertragspartners handelt, entgegennehmen. (T1) Beisatz: Ist ein Erwachsener in seinen geistigen Fähigkeiten einem mündigen Minderjährigen gleichzusetzen, ist er im beschriebenen Umfang voll geschäftsfähig. (T2)

- 9 ObA 330/97p

Entscheidungstext OGH 11.02.1998 9 ObA 330/97p

nur T1; Beisatz: Diese Selbständigkeit erstreckt sich aber nicht auf beliebige Nebenleistungen, sondern nur auf solche, die die Dienstleistung unmittelbar unterstützen. Auch vermögensmäßige Leistungen können vom Minderjährigen nur insoweit selbst vereinbart werden, als sie sich im Rahmen des § 151 Abs 2 ABGB halten. (T3)

- 9 ObA 159/01z

Entscheidungstext OGH 05.09.2001 9 ObA 159/01z

nur T1; Beis wie T2

- 9 ObA 53/03i

Entscheidungstext OGH 08.10.2003 9 ObA 53/03i

Beisatz: Die Zustellung der Auflösungserklärung nur an den gesetzlichen Vertreter kann für sich allein nicht die rechtswirksame Auflösung des Lehrverhältnisses bewirken, die Auflösung muss jedenfalls gegenüber dem mündigen minderjährigen Lehrling erklärt werden. (T4); Veröff: SZ 2003/117

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0048269

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

25.08.2020

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)